

INFOBULLETIN

der Firmen Wegmann/Rekonta



Regelungen für das Leben... und das Ableben

Ausgabe August 2006

EDITORIAL

Die Fussballweltmeisterschaft in Deutschland gehört bereits der Vergangenheit an. Fussballfans, vor allem in der Schweiz, freuen sich bereits auf die Europameisterschaft in zwei Jahren in unserem Lande. Dabei geht es nicht nur um die Freude am Sport, sondern auch um viel Geld (gemäss Statistiken weltweit um 60 bis 70 Milliarden Franken).

Um Geld und Planen geht es auch in unserem ausgewählten Fachbeitrag „Regelungen für das Leben... und das Ableben“. Ältere Menschen sind in der Regel heute fit wie nie zuvor bei steigender Lebenserwartung. Mitunter dank unserem Drei-Säulen-Konzept der Altersvorsorge verfügen Menschen im Ruhestand über wesentlich mehr Geld als in früheren Jahren. Gemäss neueren Zahlen aus dem Kanton Zürich betragen die Einkünfte aus Wertschriften, Guthaben und Liegenschaften rund 35 Prozent ihres Einkommens. Sie besitzen 53 Prozent des riesigen Gesamtvermögens von 253 Milliarden Franken. Auch

wenn es leider Fälle von Altersarmut gibt, hat sicher jedermann ein Interesse, für die finanzielle Existenz im Alter und für das eigene Leben zu planen und entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Dabei sind aber auch Planungen für das Ableben in die Gesamtplanung einzubeziehen. Wie wird das Geld richtig verteilt, ohne dass es einerseits Streit unter den Miterben gibt und andererseits der Staat unnötig Geld auf fiskalischer Ebene erheben kann? Auch Geldzuwendungen zu Lebzeiten können nach sorgfältigen Abklärungen der Familien- und Vermögensverhältnisse ein Thema sein, zumal ein grosser Teil der heutigen Erben im Alter zwischen 50 und 60 Jahren sind und oftmals ein Erbvorbezug in jüngeren Lebensabschnitten von grösserem Nutzen wäre.

Wir freuen uns, Ihnen bei Bedarf bei diesen spannenden Themenkreisen zur Verfügung zu stehen.

Dr. iur. Peter Wegmann

INHALTSVERZEICHNIS

Infobulletin 28. Ausgabe August 2006

1.	Infos aus der Treuhandpraxis	1
1.1	Nachdeklaration bei der Mehrwertsteuer	1
1.2	Pflicht zur Revisionsstelle (Neuerungen)	2
1.3	Abschaffung der Fifty-Fifty-Praxis	4
2.	Aktuelles von Wegmann/Rekonta	5
2.1	Portrait von Margrit Zopfi	5
2.2	Neue Büroräumlichkeiten	5
3.	Regelungen für das Leben... und das Ableben (Fachbeitrag)	6
3.1	Einleitung	6
3.2	Ist-Analyse	6
3.3	Regelungen in der Gesamtplanung	6
3.4	Hinweise auf Praxis und Gesetze	7
3.5	Planungsinstrumente im Privatbereich	8
3.6	Planungsinstrumente im Geschäftsbereich	12
3.7	Aufbewahrung und Erneuerung der Regelungen	12
3.8	Zusammenfassung	12
	Inhaltsübersicht August 2006 bis Januar 1993	13
1.	Steuerbereich	13
2.	Rechtsbereich	14
3.	Betriebswirtschafts- und Finanzbereich	16

1. INFOS AUS DER TREUHANDPRAXIS

1.1 Nachdeklaration bei der Mehrwertsteuer

1.1.1 Die Praxis

Grundsätzlich ist die Mehrwertsteuer als Selbstveranlagungssteuer ausgestaltet, dies im Unterschied zu den direkten Steuern. Daraus ergibt sich, dass die periodisch einzureichenden MWSt-Abrechnungen auch nicht von der Eidg. Steuerverwaltung ausdrücklich genehmigt werden, sondern erst nach Eintritt der fünfjährigen Verjährungsfrist nicht mehr überprüft werden können. In denjenigen Fällen, wo eine eingereichte MWSt-Abrechnung nicht vollständig ist oder Vorsteuern zu Unrecht zurückgefordert wurden, muss deshalb eine Korrektur erfolgen, die vom Steuerpflichtigen durch eine Nachdeklaration erfolgt.

Eine solche Nachdeklaration kann durch Einreichung des Formulars 535-I erfolgen, wobei auch eine schriftliche Meldung ohne Formular akzeptiert wird. Im Weiteren ist auch eine verdeckte Nachmeldung denkbar, nämlich durch Korrektur in der nächstfolgenden Quartals- oder Semesterabrechnung, sodass die Steuerbehörden von der Korrektur vorerst keine Kenntnis erhalten. Es dürfte auf der Hand liegen, dass das Risiko einer Kontrolle durch einen MWSt-Revisor bei offenen Nachdeklarationen eher grösser ist, wobei dazu keine offiziellen Verlautbarungen existieren.

In den Fällen, wo Vorsteuern aufgrund fehlender Angaben auf den Rechnungen oder Quittungen zu Unrecht zurückgefordert wurden, kann in gewissen Fällen mittels Bereitstellung des Formulars 1550, das vom Leistungserbringer zu unterzeichnen ist, der nachträgliche Abzug geltend gemacht werden. Diese Möglichkeit besteht in den Fällen, wo fehlende Angaben wie MWSt-Nummer, Zeitpunkt der Leistung oder Steuersatz berichtigt werden müssen. Ausgeschlossen bleiben Fälle der falschen Adressierung, wobei jedoch seit 1.7.2006 die Eidg. Steuerverwaltung hier weniger formell argumentiert und nicht mehr nur die Adresse gemäss Handelsregister oder Geschäftssitz massgebend ist. Ausdrücklich nicht

zugelassen ist auf jeden Fall die Korrektur direkt auf der Rechnung oder die Neuausstellung ohne vorherige Gutschrift.

In jedem Fall ist die Mehrwertsteuer 60 Tage nach Ende der Abrechnungsperiode zu bezahlen. Sollte dies nicht der Fall sein, so besteht ohne Mahnung eine Verzugszinspflicht von 5% p.a. Dies gilt natürlich auch für Nachdeklarationen mit Formular 535-I und ebenso für verdeckte Nachdeklarationen. Die Entdeckung innerhalb der Verjährungsfrist bleibt in letzterem Fall natürlich vorbehalten, sofern der Zinsanteil nicht schon mit einberechnet wurde.

Eine Nachdeklarationspflicht dürfte meist im Rahmen der jährlich vorgeschriebenen Umsatzabstimmung oder bei späteren internen oder externen Kontrollen entdeckt werden. Der Selbstveranlagungscharakter der Mehrwertsteuer gebietet bei Entdecken der unvollständigen Deklaration innerhalb der Verjährungsfrist eine umgehende Nachdeklaration. Wird diese nicht vorgenommen, können bei Feststellung durch die Behörden nebst Steuernachforderung und Verzugszinsen noch unangenehme strafrechtliche Konsequenzen hinzukommen, in der Regel eine Busse wegen Steuerhinterziehung oder Steuergefährdung.



1.1.2 Unsere Empfehlung

Auf die saubere und lückenlose Dokumentation im Bereich der Mehrwertsteuer ist Wert zu legen. Einerseits sind bei Erhalt von Rechnungen und Quittungen durch die Lieferanten die formellen Erfordernisse (z.B. korrekte Rechnungsadresse, MWSt-Nummer, Zeitraum und Beschreibung der Leistung oder Lieferung, MWSt-Satz, Steuerbetrag) am besten vor Bezahlung zu überprüfen, andererseits ist eine sorgfältige Aufbewahrung der Belege und die Erstellung einer jährlichen Umsatzabstimmung notwendig.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen mit Rat und Tat zur Seite, um die Risiken im Mehrwertsteuerbereich möglichst tief zu halten. Schon manches Unternehmen wurde in der Vergangenheit durch üppige Nachforderungen der Eidg. Steuerverwaltung nachhaltig geschwächt oder sogar ruiniert.

1.2 Pflicht zur Revisionsstelle (Neuerungen)

1.2.1 Die Praxis

Die Pflicht zur Prüfung der Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle galt bis anhin nur für Aktiengesellschaften und zwar unabhängig von ihrer Grösse. Neu spielt die Rechtsform einer Unternehmung keine Rolle mehr, sondern die Grösse einer Unternehmung ist ausschlaggebend. Das neue Gesetz tritt mit grosser Wahrscheinlichkeit per 1. Juli 2007 in Kraft. Damit sind voraussichtlich die Jahresrechnungen 2008 (bzw. 2007/08) erstmals von den neuen Bestimmungen betroffen. Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) soll es eine Erleichterung werden, denn neu sollen unterschiedliche Revisionsanforderungen gelten. Entscheidendes Kriterium soll in Zukunft die Grösse und die wirtschaftliche Bedeutung einer Unternehmung sein, für die Beantwortung der Frage, ob eine juristische Person über eine Revisionsstelle verfügen muss. Mit juristischen Personen sind Aktiengesellschaften, GmbH's, Genossenschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Vereine und Stiftungen gemeint. Die Personengesellschaften sind auch weiterhin nicht der Revisionspflicht unterstellt. Einer der Kernpunkte der Neuerungen ist, dass für die Jahresrechnung der kleineren Gesellschaften die eingeschränkte Revision geschaffen wurde. Die eingeschränkte Revision basiert lediglich auf Befragungen, analytischen Prüfungshandlungen und angemessenen Detailprüfungen durch die Revisionsstelle. Die Richtigkeit der Jahresrechnung der zu prüfenden Unternehmen kann daher mit deutlich weniger Sicherheit beantwortet werden als bei einer ordentlichen Revision (das Gegenstück zur eingeschränkten Revision). Der Revisionsbericht einer eingeschränkten Revision wird lediglich in Form einer Negativbestätigung ausfallen und keine Empfehlung an die Generalversammlung zur Abnahme der Jahresrechnung enthalten. Die eingeschränkte Revision umfasst im Wesentlichen den heute bei KMU üblichen Prüfungsumfang. Es kann also nicht davon ausgegangen werden, dass der Aufwand für die etwas unglück-



lich bezeichnete „eingeschränkte„ Prüfung kleiner sein wird. Auf der anderen Seite werden Publikumsgesellschaften sowie wirtschaftlich bedeutenden Unternehmen mit einer Bilanzsumme von CHF 10 Mio., einem Umsatz von CHF 20 Mio. und mehr als 50 Vollzeitstellen (2 von diesen 3 Kriterien müssen erfüllt sein) die Pflicht auferlegt, eine ordentliche Revision durchzuführen. Der Prüfungsumfang wird hier ausgeweitet, denn das Gesetz will neu auch die Kontrolle des internen Kontrollsystems. Im Weiteren hat nebst dem Bericht an die Generalversammlung ein umfassender Bericht an den Verwaltungsrat zu erfolgen, mit Feststellungen über die Rechnungslegung, das interne Kontrollsystem sowie über die Durchführung und das Ergebnis der Revision. Der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer schätzt, dass eine ordentliche Revision mindestens 30% Mehrkosten nach sich zieht. Die ordentliche Revision passt sich zusehends der Entwicklung internationaler Standards an und geht in Richtung einer zusätzlichen Normierung und Formalisierung; die Standards werden komplexer. Für kleinere Unternehmen fallen Art und Umfang der Prüfung deshalb teilweise übertrieben und entsprechend teuer aus. Gesellschaften, welche nicht obige Kriterien erfüllen, unterliegen demnach der eingeschränkten Revision. Diese lässt ihnen gewisse Wahlmöglichkeiten. So können sie zum Beispiel ganz auf die Revision verzichten, wenn sie weniger als 10 Mitarbeiter beschäftigen und sämtliche Aktionäre oder Gesellschafter auf eine Revision verzichten wollen (Opting-out Möglichkeit). Sie können sich aber auch für eine ordentliche Revision entscheiden (Opting-up Möglichkeit), wenn Aktionäre, welche 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, dies verlangen. Zudem können bei Unternehmen, welche zuvor vom Opting-out Gebrauch gemacht haben, die Gesellschafter bis zehn Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision (Opting-in Möglichkeit) verlangen. Daher dürfte sich berechtigterweise ein Grossteil der Unternehmen die Frage stellen, ob sie sich von der Revisionspflicht ausnehmen lassen wollen.

1.2.2 Unsere Empfehlung

Wir stellen fest, dass die Buchführung trotz modernster EDV-Mittel nicht einfacher geworden ist. Die Verarbeitungsprozesse sind zwar schneller und die Programme bedienungsfreundlicher geworden, aber auf der anderen Seite gestaltet sich das Umfeld im Bereich Buchhaltung zusehends komplexer. Die Verknüpfung verschiedener Anwendungstools, die immer grösser werden den Datenmengen und die Gesetzesflut in den Bereichen Mehrwertsteuer, Sozialversicherungen und Lohnausweis rufen geradezu nach einer erweiterten Kontrolle. Die Revision, mit ihrem risikoorientierten Prüfungsansatz soll hier Sicherheit und Transparenz schaffen, insbesondere für den Verwaltungsrat, welcher immer die Verantwortung für das Unternehmen trägt, die Geschäftsführung wie auch für alle Gläubiger. Ein Verzicht auf die Revision kann die Glaubwürdigkeit gegenüber den verschiedenen Anspruchsgruppen (Aktionäre, Kreditgeber, Steuer- und Sozialbehörden und andere) in Frage stellen. Wir gehen davon aus, dass viele Gläubiger auf den verschiedenen Prüfungen bestehen werden. Speziell Banken benötigen Analysen für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage sowie zur Definition von Kreditratings. So werden die vom Gesetz definierten Änderungen über kurz oder lang durch freiwillige Prüfungen ergänzt, mit dem Vorteil, dass diese individuell auf die spezifischen Bedürfnisse von KMU's ausgerichtet werden.

Gerne werden wir Sie anlässlich der nächsten Revision der Jahresrechnung umfassend informieren und beraten.



1.3 Abschaffung der Fifty-Fifty-Praxis

1.3.1 Die Praxis

Am 22. Juni 2005 hat die Eidg. Steuerverwaltung das Kreisschreiben Nr. 9 über den Nachweis des geschäftsmässig begründeten Aufwandes bei Ausland-Ausland-Geschäften herausgegeben. Damit wurde das bisherige Kreisschreiben Nr. 9 vom 19. Dezember 2001 zur Fifty-Fifty-Praxis bei der Verrechnungssteuer und der direkten Bundessteuer aufgehoben. Allerdings wird für bestehende Fälle bis und mit 2008 eine Übergangsfrist gewährt.

Die Fifty-Fifty-Praxis hat sich aus der Problematik entwickelt, dass bei gewissen Geschäften, die im Ausland abgewickelt, aber über eine Schweizer Gesellschaft abgerechnet wurden, der Nachweis der geschäftsmässigen Begründung schwierig oder unmöglich war. Die Gründe dafür waren im Fehlen einer wesentlichen Infrastruktur in der Schweiz, den fehlenden Belegen oder dem ungenügenden Nachweis einer vertraglichen Leistung zu finden. Es handelt sich dabei in der Regel um Zahlungen ins Ausland an Empfänger, die mit dem wirtschaftlich Berechtigten der Schweizer Gesellschaft identisch oder ihm nahestehend sind, meist ausgestaltet als Provisionen, Honorare oder Lizenzgebühren. Bei fehlender geschäftsmässiger Begründetheit stellt sich nicht nur die Problematik der Aufrechnung bei den direkten Bundessteuern, sondern auch der Verrechnungssteuer.

Zur Beseitigung dieser Problematik und zur rationellen Abwicklung dieser Fälle wurde seit vielen Jahren die Fifty-Fifty-Praxis angewendet, nämlich dergestalt, dass vom erzielten Bruttogewinn pauschal 50% als Geschäftsaufwand akzeptiert wurden. In diesen 50% sind alle Zahlungen für Provisionen, Honorare, Löhne, Mieten, Telefon etc. enthalten. Daneben waren nur noch Buchhaltungs- und Revisionskosten, externe Verwaltungsratskosten und schweizerische Steuern absetzbar. Hat sich die Gesellschaft dieser Regelung widersetzt, wurde grundsätzlich der volle

Nachweis über alle Kosten verlangt. Gelang dies nicht, traten die entsprechenden Steuerfolgen bei den direkten Bundessteuern und bei der Verrechnungssteuer ein.

Diese Praxis wurde nun mit dem neuen Kreisschreiben per 1.7.2005 aufgehoben. Für alle Fälle mit bestehender Abwicklung nach der Fifty-Fifty-Praxis oder bei vorhandenen Rechtsauskünften über die Abzugsfähigkeit von pauschalen Kosten gilt die Aufhebung allerdings erst ab dem Abschluss, der nach dem 31.12.2008 endet.

1.3.2 Unsere Empfehlung

Auch für alle Weiterleitungen von Zahlungen ins Ausland sind künftig Nachweise über die geschäftsmässige Begründung notwendig. Daher empfiehlt es sich, Dokumentationen über die den Empfängern der Zahlungen tatsächlich dort zur Verfügung stehende Infrastruktur anzulegen, korrekte Rechnungen zu erstellen und die Tätigkeit des Zahlungsempfängers nachweisbar zu belegen.

Für die Verwaltungsräte der weiterleitenden Schweizer Gesellschaft gilt es, die Haftungsklausel für Verrechnungssteuerforderungen zu beachten. Da mit der Aufhebung der bisherigen Praxis die Rechtsunsicherheit über die Beurteilung der ins Ausland fliessenden Zahlungen gestiegen ist, hat ein Verwaltungsrat potentiell erst mit Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist Gewissheit, dass ihm keine Nachforderungen entstehen.

Die Strukturierung von Ausland-Ausland-Geschäften ist bis spätestens Ende 2008 zu überdenken. Eine individuelle Analyse des Einzelfalls ist dabei entscheidend, um die künftigen Risiken einzuschätzen.



2. AKTUELLES VON WEGMANN/REKONTA

2.1 Portrait von Margrit Zopfi

Ende September 2006 wird Frau Zopfi ihr Arbeitsverhältnis bei unserer Firma beenden. Sie tritt etwas früher in den Ruhestand, um sich vermehrt ihrer Familie und ihren vielen Hobbys – vor allem dem Reisen – widmen zu können. Sie wird aber bereit sein, weiterhin nach Bedarf ab und zu bei uns einzuspringen. Frau Zopfi hat ihre Stelle in unserem Team am 1. November 2000 als Teilzeitangestellte für jeweils 2 Tage pro Woche angetreten, nachdem sie viele Jahre in einer Arztpraxis für die Buchhaltung und allen damit zusammenhängenden Bereichen tätig war. Von 1997 bis 2005 war Frau Zopfi Vorstandsmitglied bei der Spitex Wädenswil und dort verantwortlich für die Informatik, das Abrechnungswesen sowie die Mitgliederverwaltung. Bei uns ist ihr Aufgabenbereich das Nachtragen von Kunden- und Liegenschaftsbuchhaltungen. Im Weiteren ist sie verantwortlich für die Fristen im Steuerwesen und hilft auch teilweise bei der Telefonbedienung und dem Kundenempfang mit. Wir wünschen Frau Zopfi und ihrem Mann alles Gute, gute Gesundheit und viele schöne Jahre im wohlverdienten Ruhestand.

2.2 Neue Büroräumlichkeiten

Im Frühjahr dieses Jahres haben wir zusätzliche Büroräume erhalten. Da wir im gleichen Stock bereits seit langem Büros in einer 4-Zimmer-Wohnung haben, hat uns die Verwaltung angefragt, ob wir die zusätzlichen Räume übernehmen möchten. Da wir überzeugt sind, in den nächsten Jahren personell zu wachsen, haben wir diese Räume übernommen und inzwischen mit EDV- und Telefonanschlüssen und neuen Teppichen bestückt. Für die nächsten 2-3 Jahre werden wir von den 3 Räumen 2 untervermieten. Die Räume eignen sich gut für Domizilfirmen oder zur Nutzung als Konferenz-, Schulungs- oder Büroräume. Es können ein einzelner Raum oder beide Räume zusammen gemietet werden. Zusätzlich steht eine voll ausgebaute Küche, ein Bad und ein separates WC zur Verfügung. Für eine Besichtigung und ein konkretes Angebot steht Ihnen Frau Ursula Grossenbacher-Wegmann (Telefon 044 485 50 69) gerne zur Verfügung.



3. REGELUNGEN FÜR DAS LEBEN... UND DAS ABLEBEN (FACHBEITRAG)

3.1 Einleitung

Mit der Thematik von Regelungen für das Ableben wie zum Beispiel Schreiben von Testamenten, befasst sich niemand besonders gern. Deshalb unterbleibt meistens eine frühzeitige Planung auf das Ableben hin. Dabei wird verkannt, dass die meisten Regelungen für das Ableben das eigene, aktiv zu gestaltende Leben betreffen, was nachfolgende Beispiele veranschaulichen: Ein Ehevertrag regelt vor allem die Wirkungen der Ehe zu Lebzeiten und ist relevant bei der Auflösung der Ehe durch Scheidung. Zusätzlich und nebenbei entfaltet ein Ehevertrag auch Wirkungen im Todesfall. Befasst man sich mit dem Verfassen einer letztwilligen Verfügung, so steht die Wunschaufteilung des Vermögens im Ablebensfall im Vordergrund. Die Frage, wer welche Vermögenswerte zu Lebzeiten durch Schenkungen oder Erbvorzüge erhalten soll, kann im Einzelfall sinnvoller sein und auf jeden Fall wird die Dankbarkeit der Vermögensempfänger spürbarer sein als nach dem Ableben. Auch alle Vermögensansprüche aus Versicherungen, sei es aus beruflicher Vorsorge oder Lebensversicherungen, bestehen primär für das eigene Leben (zum Beispiel bei Erreichen des Pensionsalters), entfalten aber auch Wirkungen auf das Ableben hin. Bei Vollmachten (auch solche, die über den Tod hinaus Gültigkeit haben) oder Patientenverfügungen steht nicht das Ableben, sondern das eigene Leben im Vordergrund, vor allem dann, wenn die Handlungsfähigkeit durch Krankheit eingeschränkt ist.

Die obigen Beispiele verdeutlichen, dass Regelungen für das Ableben oftmals auch Wirkungen für das eigene Leben entfalten, was ein weit motivierender Ansatz für die Inangriffnahme der in diesem Fachbeitrag erwähnten Planungsinstrumente ist. Dabei genügen oftmals einfache Vorkehrungen (zum Beispiel Übertragung von Vermögenswerten, Verfassen von Testamenten oder Abschluss von standardisierten Vollmachten), um die persönlichen Wünsche für das Leben und die Wunschaufteilung im Ablebensfall zu realisieren.

3.2 Ist-Analyse

Bevor irgendwelche Ziele formuliert werden, ist immer eine eingehende Ist-Analyse erforderlich. Familienverhältnisse (und allenfalls Geschäftsstrukturen) als Ausgangspunkt für die Ist-Analyse sind derart individuell, dass die daraus resultierenden Planungsinstrumente sehr verschieden sein können. Dies verdeutlicht, dass Patentlösungen grundsätzlich nicht existieren.

Ausgangspunkt für die Auflistung der Vermögensverhältnisse sind in der Regel die Deklarationen gemäss Steuererklärung. Erst wenn das gesamte Privat- und allenfalls Geschäftsvermögen unter Einbezug des gebundenen Vermögens nach Vornahme angemessener Bewertungen aufgelistet ist, ergibt sich ein repräsentatives Bild für das zu verteilende Gesamtvermögen.

3.3 Regelungen in der Gesamtplanung

3.3.1 Vermögens-, Vorsorge und Nachfolgeregelung

Jede individuell zu treffende Regelung ist nach unserer Überzeugung nicht als isoliertes Regelungswerk zu betrachten. Sie soll vielmehr Teil einer gesamten Vermögens-, Vorsorge- und Nachfolgeregelung im privaten und allenfalls geschäftlichen Bereich sein, welche ständig den veränderten Verhältnissen anzupassen ist.

3.3.2 Bestehende Regelungen

Vielfach stellen wir in der Praxis fest, dass Teilregelungen (zum Beispiel Todesfallrisikoversicherungen, Testamente etc.) bestehen, dass diese aber manchmal in einem viel früheren Zeitpunkt abgeschlossen worden sind und im heute aktuellen Zeitpunkt angepasst werden müssen. Bestehende Regelungen sind daher zu ergänzen oder abzuändern und im Rahmen eines gesamten Regelungswerkes auf den aktuellen Stand zu bringen.



3.3.3 Persönliche Wünsche für das Leben

Vorerst sollten, losgelöst von rechtlichen Rahmenbedingungen und Planungsinstrumenten, persönliche Wünsche und Ziele formuliert werden. Diese können beispielsweise darin bestehen, sich frühzeitig pensionieren zu lassen, sich damit zusammenhängend ein angemessenes Altersguthaben aufzubauen, Ehepartner und Kinder bestmöglichst abzusichern. Es kann sich aufgrund der Ist-Analyse auch die Frage stellen, ob gewisse Vermögenswerte zu Lebzeiten übergeben werden sollen, ob auch Liegenschaften, zum Beispiel mit Wohnrecht, zu übertragen sind.

3.3.4 Wunschaufteilung im Ablebensfall

In einem ersten Schritt ist immer zu überlegen, wie das Vermögen heute verteilt würde. Welche Personen sollen den grösstmöglichen Anteil erhalten, sollen auch gemeinnützige Organisationen, langjährige Freunde oder Bekannte etwas vom Vermögen erhalten? Auch diese Wünsche sollten vorerst unabhängig von gesetzlichen Schranken formuliert werden, um eine massgeschneiderte Lösung in einem nächsten Schritt zu definieren und anschliessend auch umzusetzen.

3.4 Hinweise auf Praxis und Gesetze

3.4.1 Krankheits- und Erbfall in der Praxis

Wird eine Person krank und bestehen keine Vollmachten für die Erledigung der finanziellen Geschäfte, so können erhebliche praktische Schwierigkeiten auftauchen (Zahlungen, die nicht ausgeführt werden können etc.). Bei ernsthaften Krankheitsfällen führt das Fehlen von Sterbe- und Patientenverfügungen oftmals zu einer Überforderung der betreuenden Angehörigen.

Bestehen im Erbfall keine letztwilligen Verfügungen, so ermitteln die Behörden zwar die gesetzlichen Erben, überlassen aber die Teilung des Nachlasses diesen Erben. Dass bei derart unregelmässigen Verhältnissen die Gefahr von Streitigkeiten

wesentlich höher wird, ist nachvollziehbar. Besteht hingegen eine letztwillige Verfügung, so ist es Pflicht, diese bei der zuständigen Behörde einzureichen (im Kanton Zürich an das Einzelrichteramtsamt für Erbschaftssachen). Dieses Amt eröffnet nach Bekanntsein aller Erben die letztwillige Verfügung, die den Erben zugestellt wird. Auch das Steueramt meldet sich im Ablebensfall und führt eine Steuerinventarisierung durch (Aufnahme des gesamten Vermögens per Todestag). Ab und zu sind Steuerinventarisierungen auch Anlass, dass die Steuerbehörden bisher nicht deklariertes Vermögen entdecken.

3.4.2 Willensvollstrecker

Der Willensvollstrecker ist eine vom Erblasser in einer letztwilligen Verfügung eingesetzte Person, welche dafür sorgt, dass den vom Erblasser über seinen Nachlass getroffenen Bestimmungen nachgelebt wird. Da im Kanton Zürich kein Erbschaftsamt besteht, wird die Erbteilung bei Nichteinsetzung eines Willensvollstreckers den Erben überlassen. Die Gefahr von Streitigkeiten ohne Einwirkung einer neutralen Person wird daher beträchtlich grösser, weil den Erben von vornherein eine subjektive Stellung zukommt und oftmals auch klare Anordnungen über die Wünsche des Erblassers fehlen. Es kann daher in vielen Fällen Sinn machen, einen Willensvollstrecker in der letztwilligen Verfügung (mit klar definierten Anordnungen) einzusetzen. Wir verweisen auf unseren Fachbeitrag im Informationsbulletin Nr. 11 vom Januar 1998 (Willensvollstrecker im Erbrecht).

3.4.3 Versicherungen und Erbrecht

Im Rahmen der rechtlichen Grundlagen werden die Versicherungen im Schweizerischen Recht in das 3-Säulen-Konzept der Altersvorsorge eingeteilt. Die staatliche Sozialversicherung (AHV/IV/EO) gilt als erste Säule, die zweite Säule setzt sich zusammen aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG, Säule 2a) und der kollektiv gebundenen beruflichen Vorsorge (Kaderversicherung, Säule



2b). In diesen beruflichen Vorsorgen bildet sich oft erhebliches, gebundenes Vermögen, welches vor allem der eigenen Altersvorsorge dient, im Ablebensfall aber nach einer klaren Begünstigtenordnung verteilt wird. Die dritte Säule umfasst die gebundene, steuerbegünstigte Selbstvorsorge (Säule 3a) wie die individuell ungebundene Vorsorge (Säule 3b). Auch in der Säule 3 werden in der Praxis erhebliche Vermögen angehäuft, die im Rahmen der Planung für die Altersvorsorge miteinzubeziehen sind, aber auch im Erbfall nach einer klaren Begünstigtenordnung verteilt werden.

Das Schweizerische Erbrecht hat eine völlig andere gesetzliche Grundlage als die erwähnten drei Säulen. Es geht vom Prinzip der Blutsverwandtschaft aus und lässt im gesetzlichen Rahmen Raum für testamentarische Gestaltungsmöglichkeiten, zum Beispiel Verfassen eines handschriftlichen Testaments mit entsprechenden Teilungsvorschriften und Einsetzung eines Willensvollstreckers. Besteht eine Ehe, so sind güterrechtliche Aspekte bei der erbrechtlichen Aufteilung des Gesamtvermögens miteinzubeziehen.

Auf jeden Fall sind die beiden Vermögensmassen aus Versicherungen und Erbrecht auseinander zu halten. Sie sind im Rahmen einer Gesamtlösung aber aufeinander abzustimmen.

3.4.4 Ehe- und Erbrecht

Bei Vermögensauseinandersetzungen von Verheirateten ist zwischen güter- und erbrechtlicher Auseinandersetzung zu unterscheiden:

– In der güterrechtlichen Auseinandersetzung wird ermittelt, was zum Vermögen des überlebenden Ehegatten gehört (oder wem was gehört bei der Scheidung). Besteht ein Ehevertrag, so richtet sich die güterrechtliche Auseinandersetzung nach den Bestimmungen des Ehevertrags.

– In der erbrechtlichen Auseinandersetzung wird berechnet, welche Erbansprüche der Ehegatte nebst den anderen Erben erhält. Bestehen letztwillige Verfügungen, so richten sich die Vermögensansprüche nach den Bestimmungen dieser Verfügung.

– Bei Teilungen des Vermögens infolge Erbschaft sind daher immer die güterrechtlichen Auseinandersetzungen in einem ersten Schritt zu berechnen, um in einem zweiten Schritt die erbrechtliche Berechnung der Vermögenswerte vorzunehmen.

3.5 Planungsinstrumente im Privatbereich

3.5.1 Ehegüterrecht, Konkubinat oder alleinstehend

Besteht eine Ehe ohne Ehevertrag, unterstehen die Ehegatten von Gesetzes wegen dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Innerhalb der gesetzlichen Möglichkeiten können aber die Ehegatten mit einem Ehevertrag den gewünschten Güterstand wählen (zum Beispiel Gütertrennung oder Gütergemeinschaft) oder den bestehenden Güterstand ändern. Ehepaare mit Errungenschaftsbeteiligung können sich mit einem Ehevertrag das gesamte während der Ehe erwirtschaftete Vermögen gegenseitig zusprechen. In den Nachlass fällt dann nur das Eigengut des Verstorbenen. Dadurch werden die Pflichtteile der gemeinsamen Nachkommen nicht verletzt und es kann eine wesentliche ehегüterrechtliche Besserstellung des Ehegatten im Ablebensfall erwirkt werden. Wichtig ist es aber auch, die Konsequenzen bei einer Scheidung im Auge zu behalten. Wird beispielsweise eine Gütertrennung in Betracht gezogen – was vor allem bei Inhabern von Geschäften nicht selten ein Diskussionspunkt ist – so gibt es sowohl im Scheidungs- wie auch im Erbfall keine Beteiligung am Vermögen des andern Ehegatten aus Güterrecht. Jeder Ehegatte verwaltet, nutzt und verfügt über sein Vermögen autonom und es besteht keine gegenseitige



Beteiligung am Vermögen des andern Ehegatten. Besteht jedoch ein grosser Teil des Vermögens aus dem Eigengut eines Partners, so ist der andere weniger begüterte Partner mit dem Wechsel zu einer Gütergemeinschaft besser gestellt. Bei Ehegatten in zweiter Ehe mit Kindern aus der ersten Ehe wird der Handlungsspielraum in ehe- aber auch erbrechtlicher Hinsicht besonders komplex und kann nur im Einzelfall zu massgeschneiderten Lösungen führen.

Konkubinatspartner müssen selber aktiv werden, denn das Schweizer Erbrecht sieht keine gegenseitige Begünstigung vor. Der Regelungsbedarf bei Lebenspartnerschaften, aber auch bei Konkubinatsverhältnissen, ist daher besonders gross, wir verweisen auf unser Infobulletin vom August 2004 (Regelungsbedarf bei Lebenspartnerschaften).

Alleinstehende ohne Ehen oder Lebenspartnerschaften können sich bei der Gestaltung der Wünsche ganz auf die nachfolgend beschriebenen Planungsinstrumente abstützen, ohne Rücksicht auf Ehegüterrecht oder die Bestimmungen über Konkubinatsverhältnisse.

3.5.2 Form der letztwilligen Verfügung

Will der Erblasser die gesetzliche Erbfolge abändern, so stehen ihm folgende formelle Planungsinstrumente für das Verfassen einer letztwilligen Verfügung zur Auswahl:

– Eigenhändig erstelltes Testament:

Dieses ist vom Erblasser von Anfang bis Ende von Hand zu schreiben sowie mit Ort, Datum und Unterschrift zu versehen.

– Öffentlich beurkundetes Testament:

Kann ein Erblasser zum Beispiel infolge Sehschwäche ein Testament nicht mehr selber niederschreiben, so besteht die Möglichkeit, ein öffentliches Testament mit einer Urkundensperson und der Mitwirkung von zwei Zeugen zu verfassen.

– Nottestament:

Bei ausserordentlichen Umständen wie Krankheit oder Unfall kann der letzte Wille auch zwei Zeugen mündlich mitgeteilt werden. Diese müssen die Erklärung des Erblassers sofort schriftlich festhalten und bei der zuständigen Behörde deponieren.

– Erbvertrag:

Der Erbvertrag wird von mindestens zwei Personen abgeschlossen und muss öffentlich beurkundet werden. Eine Änderung des Erbvertrags ist allerdings nur möglich, wenn alle Beteiligten zustimmen. Im Rahmen eines Erbvertrags kann auch ein Erbverzicht abgemacht werden oder eine gegenseitige unwiderrufliche Begünstigung.

3.5.3 Erbrechtliche Planungsinstrumente

– Gesetzlicher Erb- und Pflichtteil:

Die Erbteilung erfolgt nach der Regelung des Gesetzes, wenn nicht eine anders lautende letztwillige Verfügung vorliegt. Erbberechtigt sind die Blutsverwandten, zuerst der Stamm der Nachkommen (1. Parentel), bei dessen Fehlen der Stamm der Eltern (2. Parentel), fehlt auch dieser, kommt der Stamm der Grosseltern zum Zug (3. Parentel), fehlt alles, kommt das Gemeinwesen zum Vermögen. Mittels letztwilliger Verfügung kann der Erblasser den gesetzlichen Erbteil der einzelnen Erben verändern, darf aber den Pflichtteil nicht verletzen. Pflichtteilsgeschützt sind ausschliesslich der Ehegatte (1/2-Pflichtteil), die Nachkommen (3/4-Pflichtteil) sowie die Eltern (1/4-Pflichtteil).

– Wer erbt wie viel:

Ausgehend vom gesetzlichen Erbteil und vom Pflichtteil kann die verfügbare Quote, des Erblassers (je nach Familien- und Verwandtenverhältnis) bestimmt werden. Ob jemand verheiratet ist oder nicht, verändert die verfügbare Quote: Hinterlässt der Erblasser einen Ehepartner, erbt er nach Gesetz 1/2 neben den Nachkommen (1. Parentel) und 3/4 neben dem elterlichen Stamm (2. Parentel).



– Erbeneinsetzung:

Es gibt zwei Kategorien von Erben: Diejenigen, die mangels Verfügung durch das Gesetz bestimmt werden sowie diejenigen, die der Erblasser durch eine solche Verfügung einsetzt. Beide Arten können die gleiche Person betreffen, wenn der Erblasser dem gesetzlichen Erben eine weitere Quote zuweist. Der gesetzliche und der eingesetzte Erbe haben die gleichen Rechte und Pflichten. Auch der eingesetzte Erbe haftet solidarisch für die Schulden mit. Er ist aber auch Mitglied der selben Erbengemeinschaft.

– Vermächtnis:

Mit dem Vermächtnis wendet der Erblasser von Todes wegen einer Person, dem Vermächtnisnehmer oder Legatar bestimmte Vermögenswerte zu. Das kann zum Beispiel eine bestimmte Sache sein, ein bestimmtes Recht (zum Beispiel Wohnrecht) und häufig eine bestimmte Geldsumme. Im Gegensatz zu den Erben haftet der Vermächtnisnehmer nicht für die Nachlassschulden, er ist aber auch nicht an der Erbengemeinschaft beteiligt und hat keinen Anspruch darauf, an Erbschaftsbeschlüssen mitzuwirken.

– Nutzniessung:

Sofern der überlebende Ehegatte begünstigt werden soll, kann erbrechtlich – bei gemeinsamen Kindern – die Nutzniessung angeordnet werden. Neben der Nutzniessung am ganzen Nachlass kann die verfügbare Quote dem überlebenden Ehegatten zu Eigentum zugewiesen werden. Diese verfügbare Quote beträgt aufgrund der nun klaren gesetzlichen Regelung zwei Achtel. Nutzniessung bedeutet, dass im Gegensatz zum Eigentum die Vermögenswerte nur genutzt werden dürfen, nicht aber darüber verfügt werden darf.

– Teilungsvorschriften:

Der Erblasser kann ferner in seiner letztwilligen Verfügung mit einer Teilungsvorschrift nach Art. 608 ZGB bestimmen, welcher Erbe auf Anrechnung seines Erbteils bestimmte Vermögenswerte, wie zum Beispiel eine Liegenschaft oder Geschäftsanteile, erhalten soll. Die Wahr-

nehmung dieser Möglichkeit ist besonders wichtig, um Streitigkeiten zu verhindern. Eine testamentarische Sachzuweisung wird im Zweifel als Teilungsvorschrift und nicht als Vermächtnis verstanden.

– Ersatzverfügung:

Für den Fall, dass ein ursprünglich vorgesehener Erbe infolge Ablebens ausfällt, kann im Rahmen einer Ersatzverfügung nach Art. 487 ZGB ein Ersatzerbe bezeichnet werden, der allerdings nur zum Zug kommt, wenn der ursprünglich vorgesehene Erbe seine Position nicht antritt, sei dies wegen Vorversterbens oder Ausschlagen der Erbschaft.

– Auflagen und Bedingungen:

Mit Auflagen nach Art. 482 ZGB sind die Verpflichtung zu einer Leistung in Form von Tun oder Unterlassen gemeint. Bedingungen können aufschiebende oder auflösende sein, zum Beispiel das Vermächtnis wird nur angetreten, wenn das Studium erfolgreich abgeschlossen worden ist.

– Vor- und Nacherbschaft:

Nach den Bestimmungen von Art. 488 bis 492 ZGB können Vor- und Nacherben eingesetzt werden, das heisst der Vorerbe wird nach den im Testament genannten Bedingungen verpflichtet, einen bestimmten Vermögensteil einem Nacherben auszuhändigen. Der Vorerbe soll aber zumindest den Pflichtteil zu uneingeschränktem Eigentum erhalten. Der Verzicht auf die Sicherstellung der Vermögenswerte muss im Testament schriftlich erwähnt werden.



3.5.4 Versicherungsrechtliche Planungsmöglichkeiten

Im Zusammenhang mit der bestmöglichen Absicherung des überlebenden Ehegatten sind stets seine sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche (erste, zweite und dritte Säule) als Teil der Nachfolgeregelung im Privatbereich mitzubedenken. Gerade bei Kaderversicherungen können erhebliche Geldbeträge vorhanden sein, die dem Ehegatten zukommen. Dieser Aspekt kann die Verteilung des gebundenen und damit dem Erbrecht unterstehenden Vermögens beeinflussen, vor allem wenn noch Kinder aus erster Ehe erbrechtlich berücksichtigt werden sollen.

Für Konkubinatspartner ist abzuklären, ob diese schon fünf Jahre zusammen wohnen und ein Anspruch im Falle des Ablebens aus den Säulen 2 und 3 besteht. Bei Lebenspartnerschaften ohne gemeinsamen Wohnsitz oder bei Geschäftspartnern kann der Abschluss einer reinen Risikoversicherung (Säule 3b) von Vorteil sein. Diese Art von Versicherung ist in der Regel nicht Bestandteil des Nachlassvermögens. Die oder der Begünstigte erhält die Leistung sofort nach dem Tode des Versicherten ausbezahlt, unabhängig vom Erbgang, der sich über Monate hinwegziehen kann. Im übrigen bietet diese Versicherungsart auch den Vorteil von konkursrechtlichen Privilegien. Die versicherungsrechtlichen Planungsmöglichkeiten sind eine sinnvolle Ergänzung bei der Suche nach einer ausgewogenen Lösung.

3.5.5 Vermögensplanung

Unter Umständen kann auf Vermögensebene eine Umschichtung des Vermögens (anderer Schwerpunkt zwischen Privat- und Geschäftsvermögen) als schrittweise zu realisierendes Ziel erforderlich sein. Ferner ist auch darauf zu achten, ob im konkreten Fall das Verhältnis zwischen Wertschriften- und Liegenschaftsvermögen Sinn macht, sowohl für die eigene Vorsorgeplanung wie auch für die Aufteilung des Vermögens im Ablebensfall. Ist Geschäftsvermögen Bestand-

teil des Gesamtvermögens, kommen noch die Aspekte der Geschäftsnachfolgeregelung hinzu, siehe dazu nachfolgende Ziffer 3.6.

3.5.6 Steuerplanung im Privatbereich

Vorerst ist die Thematik der Erbschaftssteuern von Interesse; fast alle Kantone kennen keine Erbschaftssteuern für Ehegatten und auch die meisten Kantone (so Zürich, Aargau, Zug und Schwyz) kennen auch keine Erbschaftssteuern für die Kinder. Happig sind hingegen die Erbschaftssteuern in der Regel für Lebenspartner (je nach Kanton etwas begünstigter bei nachgewiesenen Konkubinaten), aber auch Geschäftspartner – sofern sie als Erben vorgesehen sind – müssen normalerweise mit erheblichen Erbschaftssteuern rechnen. Anknüpfungspunkt ist der Wohnsitz des Erblassers, daher besteht zumindest bei der Wahl des Wohnsitzes ein Planungsspielraum (der Kanton Schwyz kennt keine Schenkungs- und Erbschaftssteuern).

Es ist daher Pflicht, Steuerplanung in allen Planungsphasen miteinzubeziehen (unter Berücksichtigung aller Steuerarten), um eine legale und optimale Steuereinsparung zu bewirken.

3.5.7 Vollmachten

Es besteht die Möglichkeit, eine Person als Generalbevollmächtigte einzusetzen, welche auch im Krankheitsfall ermächtigt ist, sämtliche oder genau definierte Rechtshandlungen vorzunehmen.

Ein Augenmerk ist auch auf Bankvollmachten zu richten, diese können auch über den Tod hinaus Gültigkeit erlangen. Allerdings ist darauf zu achten, dass im Ablebensfall die jeweilige Bank zuerst die Erbenstellung abklären wird, bevor eine bevollmächtigte Person über das Geld verfügen kann. Ist die bevollmächtigte über den Tod hinaus eingesetzte Person nicht Erbe gemäss letztwilliger Verfügung, so ist die Gefahr gross, dass über das Geld nicht verfügt werden kann.



3.5.8 Sterbe- und Patientenverfügungen

Die nicht so attraktiven Themen wie einerseits „Wie will ich sterben“ (ärztliche Betreuung, lebensverlängernde Behandlungen oder nicht, sterben im Spital, im Pflegeheim oder zu Hause) aber auch Fragen der Patientenverfügung (was bestehen für Anweisungen, wenn jemand bewusstlos oder urteilsunfähig ist) gehören zu den Themenbereichen, welche im voraus geregelt werden können. Besonders wichtig sind solche Anweisungen bei nicht verheirateten Partnern oder Freunden.

In einer Sterbeverfügung können auch Hinweise über das Auffinden wichtiger Dokumente und Wertsachen aufgeschrieben werden, jedenfalls verfügen wir bei allen Fällen über entsprechende Checklisten und Vorlagen.

3.5.9 Bestattungswünsche

Beim Bevölkerungsamt der Stadt Zürich können die entsprechenden Wünsche hinterlegt werden. Die entsprechenden Dokumente können übers Internet aber auch über uns bezogen werden. Auch können dort die notwendigen Vollmachten für nicht verwandte Personen, welche die Bestattung durchführen sollen, hinterlegt werden. Jede Gemeinde verfügt über ähnliche Möglichkeiten.

3.6 Planungsinstrumente im Geschäftsbereich

Falls ein Geschäft vorhanden ist, kommen die Abklärungen und Planungsinstrumente im Geschäftsbereich hinzu, zu welchen folgende Aspekte gehören können:

- Gesellschaftsrechtliche Dispositionen
- Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten
- Betriebswirtschaftliche Massnahmen
- Unternehmensplanung mit Balanced Scorecard
- Steuerplanung im Geschäftsbereich

Wir verweisen auf den Fachbeitrag des Infobulletins Nr. 18 vom August 2001 (Geschäftsnachfolgeregelung).

3.7 Aufbewahrung und Erneuerung der Regelungen

Es gibt keine gesetzliche Grundlage, wo letztwillige Verfügungen aufbewahrt werden müssen. Wichtig ist, dass möglichst viele Personen über die Aufbewahrung wichtiger Dokumente Bescheid wissen. Als Dienstleistung bieten wir an, dass wichtige Dokumente wie zum Beispiel letztwillige Verfügungen kostenlos in unserem Banksafe aufbewahrt werden können. Partnerschaften sind heute sowohl privat wie auch geschäftlich schnell lebiger geworden, weshalb auch periodische Erneuerungen der Regelung je nach Einzelfall in kürzeren Abständen zu erfolgen haben.

3.8 Zusammenfassung

Die besten Vorsätze nützen nichts, wenn keine Zielformulierungen verfasst werden (mit Zeitrahmen) und in der Praxis unter Hinweis auf die geeigneten Planungsinstrumente auch umgesetzt werden. Ganzheitliche Regelungen (für das Leben und das Ableben) tragen in grossem Masse dazu bei, für das eigene Leben vorzusorgen und Streitigkeiten zu verhindern im Ablebensfall. Die Komplexität der Materie erfordert in der Regel den Aufbau einer langjährigen Vertrauensbeziehung, wofür wir uns gerne empfehlen.

August 2006

Wegmann + Partner AG
Treuhandgesellschaft



INHALTSÜBERSICHT AUGUST 2006 BIS JANUAR 1993

1. Steuerbereich

1.1. Steuern für Privatpersonen

Steuerplanung bei der gebundenen Selbstvorsorge	1996 August	Nr. 08	Fachbeitrag
Besteuerung des Wohnens	1993 August	Nr. 02	Fachbeitrag
Gewerbsmässiger Wertschriftenhandel	2006 Januar	Nr. 27	Infos 1.3.
Besteuerung von Verwaltungsrats honoraren	2002 Januar	Nr. 19	Infos 1.3.
Entwicklung zur Wohneigentumsbesteuerung	2001 August	Nr. 18	Infos 1.1.
Besteuerung von Alimenten und Kapitalleistungen	2000 August	Nr. 16	Infos 1.2.
Liegenschaftsunterhaltskosten 1998	1998 Januar	Nr. 11	Infos 1.1.
Neue Wegleitung für Liegenschaftbesitzer	1997 Januar	Nr. 09	Infos 1.1.
Liegenschaftsbewertung im Kanton Zürich	1996 Januar	Nr. 07	Infos 1.1.
Steuerplanung in bezug auf Wohneigentumsförderung	1995 August	Nr. 06	Infos 1.1.
Eigenmietwerte Kanton Zürich	1994 August	Nr. 04	Infos 1.3.
Steuerliche Abzugsfähigkeit von Baukreditzinsen	1993 August	Nr. 02	Infos 1.3.

1.2. Unternehmenssteuern und Gesetzesänderungen

Steuroptimale Rechtsform der Unternehmung	2003 Januar	Nr. 21	Fachbeitrag
Unternehmenssteuerreform	1998 August	Nr. 12	Fachbeitrag
Steuerplanung im Zusammenhang mit dem neuen Zürcher Steuergesetz	1997 August	Nr. 10	Fachbeitrag
Privatanteile an Autokosten	2006 Januar	Nr. 27	Infos 1.1.
BVG-Revision und Steuerauswirkungen	2005 August	Nr. 26	Infos 1.3.
Neuerungen im Steuerrecht	2001 Januar	Nr. 17	Infos 1.1.
Gegenwartsbesteuerung	2000 Januar	Nr. 15	Infos 1.1.
Steuererklärung 1999 im Kanton Zürich	1999 Januar	Nr. 13	Infos 1.1.
Unternehmenssteuerreform	1998 Januar	Nr. 11	Infos 1.3.
Einmaleinlagen bei der beruflichen Vorsorge	1996 Januar	Nr. 07	Infos 1.3.
Neue Steuergesetze (MWSTV und DBG)	1995 Januar	Nr. 05	Infos 1.1.

1.3. Mehrwertsteuern und indirekte Steuern

Mehrwertsteuergesetz	2001 Januar	Nr. 17	Fachbeitrag
Planung zur Mehrwertsteuer	1994 August	Nr. 04	Fachbeitrag
Nachdekleration bei der Mehrwertsteuer	2006 August	Nr. 28	Infos 1.1.
Neuerungen bei der Mehrwertsteuer	2005 August	Nr. 26	Infos 1.2.
Saldosteuersätze bei der Mehrwertsteuer	2004 August	Nr. 24	Infos 1.2.
Mehrwertsteuerrevisionen in der Praxis	2003 August	Nr. 22	Infos 1.3.
Erhöhung der Mehrwertsteuersätze	1999 Januar	Nr. 13	Infos 1.2.
Dauerthema Vorsteuerabzug (MWST)	1995 August	Nr. 06	Infos 1.3.
Mehrwertsteuer ab 1. Januar 1995	1994 Januar	Nr. 03	Infos 1.1.



1.4. Spezialsteuern und Praxisänderungen

Strafverschärfung bei Steuerdelikten	2003 August	Nr. 22	Fachbeitrag
Stabilisierungsprogramm 1998	1999 August	Nr. 14	Fachbeitrag
Abschaffung der Fifty-Fifty-Praxis	2006 August	Nr. 28	Infos 1.3.
Einspracheverfahren im Steuerrecht	2004 August	Nr. 24	Infos 1.1.
Erbschaftssteuer für Konkubinatspaare bei Versicherungsleistungen	2001 August	Nr. 18	Infos 1.3.
Einschätzungspraxis zur Umstellung auf die Gegenwartsbesteuerung	2000 August	Nr. 16	Infos 1.1.
Erbschaftssteuern Zürich	2000 Januar	Nr. 15	Infos 1.3.
Erbenhaftung bei Steuerhinterziehung	1998 August	Nr. 12	Infos 1.1.
Verschärfung im Steuerstrafrecht	1996 August	Nr. 08	Infos 1.2.
Zunehmender Formalismus im Steuerrecht	1994 Januar	Nr. 03	Infos 1.2.

2. Rechtsbereich

2.1. Erbrecht

Regelungen für das Leben... und das Ableben	2006 August	Nr. 28	Fachbeitrag
Erbrechtliche Behandlung von Versicherungen	1999 Januar	Nr. 13	Fachbeitrag
Willensvollstrecker im Erbrecht	1998 Januar	Nr. 11	Fachbeitrag
Erbrechtliche Nachfolgeregelung	1994 Januar	Nr. 03	Fachbeitrag
Verhältnis von Erbrecht und Kaderversicherung	2004 Januar	Nr. 23	Infos 1.2.
Teilung von Erbengemeinschaften	2003 August	Nr. 22	Infos 1.1.
Änderung im Erbrecht	2002 August	Nr. 20	Infos 1.3.
Testament und Sterbeverfügung für den Todesfall	2002 Januar	Nr. 19	Infos 1.2.
Bankvollmachten bei der Nachfolgeplanung	1999 August	Nr. 14	Infos 1.1.
Frist zur Erbausschlagung im Erbrecht	1997 August	Nr. 10	Infos 1.3.
Gesetzesänderung im Erbrecht	1996 August	Nr. 08	Infos 1.1.
Formvorschriften beim Verfassen von eigenhändigen Testamenten	1993 August	Nr. 02	Infos 1.2.

2.2. Gesellschaftsrecht

Verantwortlichkeit der Organe einer Gesellschaft	2005 August	Nr. 26	Fachbeitrag
Wahl der Rechtsform Ihrer Unternehmung	1995 August	Nr. 06	Fachbeitrag
Pflicht zur Revisionsstelle (Neuerungen)	2006 August	Nr. 28	Infos 1.2.
Verwaltungsratsmitgliedschaft ohne Schweizer	2004 Januar	Nr. 23	Infos 1.3.
Neueintragungen von Firmen in der Schweiz	2002 August	Nr. 20	Infos 1.1.
Unabhängigkeit der Revisionsstelle	2000 Januar	Nr. 15	Infos 1.2.



Wiederentdeckung der GmbH	1998 August	Nr. 12	Infos 1.2.
Risiken als Verwaltungsrat	1998 Januar	Nr. 11	Infos 1.2.
Aktionärbindungsverträge als Ergänzung zu den Statuten	1997 August	Nr. 10	Infos 1.2.
Richterliche Ernennung einer Revisionsstelle	1997 Januar	Nr. 09	Infos 1.3.
Statutenänderung von Aktiengesellschaften	1996 Januar	Nr. 07	Infos 1.2.
Überschuldungsanzeige im Aktienrecht	1995 August	Nr. 06	Infos 1.2.
Zuwachs der Gesellschaftsform GmbH	1994 August	Nr. 04	Infos 1.2.
Eintragung der Revisionsstelle ins Handelsregister	1993 August	Nr. 02	Infos 1.1.

2.3. Privates Recht (übriges)

Regelungsbedarf bei Lebenspartnerschaften	2004 August	Nr. 24	Fachbeitrag
Neues Scheidungsrecht	2000 Januar	Nr. 15	Fachbeitrag
Grundstückserwerb zu zweit	1996 Januar	Nr. 07	Fachbeitrag
Private Nutzung von EDV am Arbeitsplatz	2006 Januar	Nr. 27	Infos 1.2.
Verwandtenunterstützungspflicht	2005 Januar	Nr. 25	Infos 1.1.
Trennungsfrist im Scheidungsrecht	2005 Januar	Nr. 25	Infos 1.3.
Bonuszahlung im Arbeitsrecht	2001 Januar	Nr. 17	Infos 1.3.
Ersatzmieter zu schlechteren Bedingungen	1999 August	Nr. 14	Infos 1.3.
Verzicht auf Überstundenentschädigung	1999 August	Nr. 14	Infos 1.2.
Fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses	1998 August	Nr. 12	Infos 1.3.
Gerichtseingaben per Telefax	1996 August	Nr. 08	Infos 1.3.
Missbräuchliche Mietzinserhöhung	1995 Januar	Nr. 05	Infos 1.3.

2.4. Sozialversicherungsrecht und Öffentliches Recht

Arbeitsbewilligungen für Ausländer	2004 Januar	Nr. 23	Fachbeitrag
Berufliche Vorsorge	2002 August	Nr. 20	Fachbeitrag
Revidiertes Schuldbetreibungs- und Konkursrecht	1997 Januar	Nr. 09	Fachbeitrag
Mutterschaftsversicherung	2005 August	Nr. 26	Infos 1.1.
Revidiertes BVG-Gesetz	2005 Januar	Nr. 25	Infos 1.2.
Eintragung ins Betreibungsregister	2003 August	Nr. 22	Infos 1.2.
Anpassung der Renten und Grenzbeträge	2003 Januar	Nr. 21	Infos 1.1.
AHV-Ausweise per Internet	2003 Januar	Nr. 21	Infos 1.3.
Kinderzulagengesetze	2002 August	Nr. 20	Infos 1.2.
Arbeitgeberstellung im Sozialversicherungsrecht	2001 August	Nr. 18	Infos 1.2.
Zu hohe AHV-Verfügungen 2000 für Selbständigerwerbende	2001 Januar	Nr. 17	Infos 1.2.
Gegenwartsbemessung bei der AHV	2000 August	Nr. 16	Infos 1.3.
Revidiertes AHV-Gesetz	1997 Januar	Nr. 09	Infos 1.2.
AHV-rechtliche Qualifizierung der Erwerbstätigkeit	1995 Januar	Nr. 05	Infos 1.2.
Arbeitslosenentschädigung für AG-Inhaber	1994 August	Nr. 04	Infos 1.1.



3. Betriebswirtschafts- und Finanzbereich

Business-Plan als Führungsinstrument	2006 Januar	Nr. 27	Fachbeitrag
Start-Up von Unternehmungen	2005 Januar	Nr. 25	Fachbeitrag
Unternehmensplanung mit Balanced Scorecard	2002 Januar	Nr. 19	Fachbeitrag
Geschäftsnachfolgeregelung	2001 August	Nr. 18	Fachbeitrag
Geldwäschereigesetz	2000 August	Nr. 16	Fachbeitrag
Buchführung und Steuern für Freiberufliche	1995 Januar	Nr. 05	Fachbeitrag
Rechnungslegung und Verantwortlichkeit im neuen Aktienrecht	1993 Januar	Nr. 01	Fachbeitrag
Neues Fusionsgesetz	2004 August	Nr. 24	Infos 1.3.
Bankgeheimnis im Schussfeld	2004 Januar	Nr. 23	Infos 1.1.
Neues Konsumkreditgesetz	2003 Januar	Nr. 21	Infos 1.3.
Auswirkung des Euros in der Schweiz	2002 Januar	Nr. 19	Infos 1.1.
Geldwäscherei-Gesetzgebung	1999 Januar	Nr. 14	Infos 1.3.
Kreditfinanzierung durch Schweizer Banken	1997 August	Nr. 10	Infos 1.1.
Geschäftsbericht im neuen Aktienrecht	1994 Januar	Nr. 03	Infos 1.3.



FIRMENSTRUKTUR UND DIENSTLEISTUNGEN



- Wegmann+Partner AG und Rekonta Revisions AG sind
- Mitglied des Schweizerischen Treuhänder-Verbandes
 - Mitglied der SRO (Selbstregulierungsorganisation zwecks Einhaltung der Richtlinien des Geldwäschereigesetzes GwG)

ZIELSETZUNGEN FÜR DAS JAHR 2006



ADRESSEN



Wegmann+Partner AG
Treuhandgesellschaft
Seestrasse 357
Postfach 674
8038 Zürich
Telefon 044 482 23 24
Telefax 044 482 78 94
www.wptreuhand.ch
info@wptreuhand.ch



Rekonta Revisions AG
Seestrasse 357
Postfach 674
8038 Zürich
Telefon 044 482 85 58
Telefax 044 482 78 94
www.rekonta.ch
info@wptreuhand.ch



Dr. P. Wegmann
Steuer- und
Rechtspraxis
Bahnhofstrasse 21
Postfach 940
6301 Zug
Telefon 041 726 00 41
Telefax 044 482 78 94
www.wptreuhand.ch
info@wptreuhand.ch

